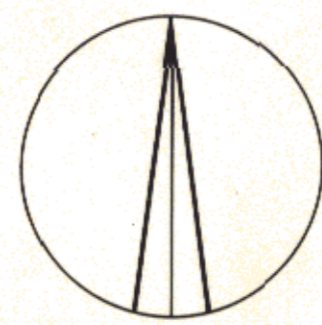


Geändert durch den Bebauungsplan
LANGENHORN 3
vom 4.02.91 (GVBL S. 42)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE —
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BRÜCKEN
- MISCHGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE II
- OFFENE BAUWEISE O
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 0 + 25,1
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000 Festgestellt durch Gesetz vom 14. Januar 1972

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBBAU-GESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
LANGENHORN 12 BLATT 2	(2BLÄTTER)
BEZIRK HAMBURG-NORD	ORTSTEIL 432

Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 12

Vom 14. Januar 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 12 für den Geltungsbereich Ostseite der Langenhorner Chaussee von Neubergerweg bis Fibigerstraße und Westseite der Langenhorner Chaussee von Essener Straße bis Landesgrenze einschließlich angrenzender Flurstücksteile und Flurstück 1150 der Gemarkung Langenhorn — Schmuggelstieg zwischen Langenhorner Chaussee und Landesgrenze einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1972.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 43

Vom 14. Januar 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 43 für den Geltungsbereich Suckweg — über die Flurstücke 64, 50, 49 und 48 der Gemarkung Langenhorn zur Tarpenbek — über die Flurstücke 47, 48, 49 und 62 zur Ostgrenze des Flurstücks 64, über die Flurstücke 7340 und 5227 der Gemarkung Langenhorn zum Masenkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1972.

Der Senat